

## Schächtverbot: Gericht gibt Kessler Recht

*Die Doktorarbeit «Das Schächtverbot in der Schweiz 1854 bis 2000» und das daraus entstandene Buch dürfen wegen Persönlichkeitsverletzung vorläufig nicht mehr verbreitet werden.*

*Das Bezirksgericht Münchwilen hat Erwin Kesslers Gesuch entsprochen.*

**MÜNCHWILEN** – Im Juli verlangte Tiereschützer Erwin Kessler, dem Autor Pascal Krauthammer und seinem Verlag, der Schulthess Juristische Medien AG, sei die weitere Verbreitung der Doktorarbeit sowie des daraus entstandenen Bandes 42 der Reihe «Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte» wegen Persönlichkeitsverletzung zu verbieten. Das Bezirksgericht Münchwilen hat diesem Begehren mit Verfügung vom 14. Oktober entsprochen. Es kommt zum Schluss, dass Kessler im Verfahren um das Verbreitungsverbot keine Kontakte zu Neonazis nachgewiesen werden konnten. Damit könne offen bleiben, ob Kontakte zu Revisionisten bestünden. Denn bereits die Persönlichkeitsverlet-

zende Behauptung der Neonazi-Kontakte ziehe das Verbot der weiteren Verbreitung der Dissertation nach sich.

### **Klagen gegen Zeitungen hängig**

Kessler, bekannter Aktivist des von ihm gegründeten «Vereins gegen Tierfabriken (VgT)», klagt seit Jahren gegen den Verfasser der Doktorarbeit zum Schächtverbot, Pascal Krauthammer. Die Klagen weiten sich regelmässig auch zu Klagen gegen jene Zeitungen aus, die Krauthammers Dissertation besprechen. Im Juni 2002 hat das Thurgauer Obergericht Kesslers Klage gegen die Berner Tageszeitung «Der Bund» insofern geschützt, als es befand, Kessler seien die behaupteten Kontakte zu Neonazis nicht nachzuweisen. «Der Bund» hatte eine Aussage aus der Dissertation Krauthammers zitiert, nach der Kessler Kontakte zu Revisionisten und Neonazis unterhalte. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig; der Streit ist beim Bundesgericht hängig. Gleichzeitig läuft ein weiteres Verfahren gegen eine luzernische Zeitung zum gleichen Thema (TZ vom 9.10.). Das Verbreitungsverbot gilt nun bis zum Abschluss dieses Hauptverfahrens.